

Zertifizierungstaxe

Für die Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung des Ingenieur-Zertifizierungsverfahrens ist von jedem Antragsteller/von jeder Antragstellerin eine **Zertifizierungstaxe** zu bezahlen.

Diese Taxe, die sich auf **EUR 379,00** beläuft, ist bei Antragstellung fällig. Nach Einreichung Ihres Online-Antrags erhalten Sie daher von Ihrer Zertifizierungsstelle ein Schreiben, mit dem Sie zur Zahlung der Taxe aufgefordert werden. Erst nach Einlangen des Betrages kann die Zertifizierungsstelle Ihren Antrag weiter bearbeiten.

Die EUR 379,00 decken folgende **Kosten** ab, die der Zertifizierungsstelle durch die Abwicklung des Zertifizierungsverfahrens entstehen:

EUR 153,00	Kosten der Zertifizierungsstelle für die Administration des Verfahrens (Administrationsanteil)
EUR 206,00	Funktionsentschädigung für die Fachexpert/innen zur Durchführung des Fachgesprächs (Fachgesprächsanteil)
EUR 20,00	Beitrag für übergeordnete Qualitätsmaßnahmen gem. § 8 IngG

Erster Antritt zum Fachgespräch

Bitte beachten Sie die folgenden **wichtigen Regelungen** in Zusammenhang mit der Zertifizierungstaxe:

Administrationsteil und Beitrag für Qualitätsmaßnahmen

Der Administrationsanteil sowie der Beitrag für übergeordnete Qualitätsmaßnahmen sind **nicht refundierbar**, auch wenn Sie die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zum Fachgespräch nicht erfüllen.

Fachgesprächsanteil

- Der Fachgesprächsanteil wird Ihnen bei Nicht-Erfüllung der formalen Voraussetzungen **zurück überwiesen**.
- Wenn Sie die formalen Voraussetzungen erfüllen und zum Fachgespräch zugelassen werden, gilt folgendes:
 - Wenn Sie bis **spätestens sieben Kalendertage vor Ihrem Fachgesprächstermin** die Verschiebung Ihres Fachgesprächs schriftlich (bis zu diesem Termin einlangend) beantragen, verfällt der Fachgesprächsanteil nicht, sondern wird für den neuen Fachgesprächstermin verwendet.
 - Der Fachgesprächsanteil verfällt auch nicht, wenn Sie sich **innerhalb von sieben Kalendertagen** bis zu Ihrem Fachgespräch aufgrund begründeter Umstände (z.B.

Krankheit, kurzfristig anberaumter Gerichtstermin) bei Ihrer Zertifizierungsstelle abmelden und dieser dafür **bis spätestens sieben Kalendertage** (bis zu diesem Termin einlangend) nach Ihrem ursprünglich festgelegten Fachgesprächstermin einen entsprechenden Nachweis (z.B. ärztliche Bestätigung) übermitteln. Wenn kein Nachweis eingereicht wird, verfällt der Fachgesprächsanteil.

- Der Fachgesprächsanteil verfällt auch, wenn Sie **unentschuldigt** vom Termin Ihres Fachgesprächs fernbleiben. In diesem Fall haben Sie auch die erste Möglichkeit zum Antritt zu Ihrem Fachgespräch verwirkt und haben innerhalb desselben Antragsverfahrens nur mehr eine Antrittsoption.

Zweiter Antritt zum Fachgespräch

Wenn die Zertifizierungskommission bei Ihrem ersten Fachgesprächsantritt keine Feststellung treffen kann, ob Sie über ausreichende ingenieurmäßige Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz verfügen, haben Sie die Möglichkeit, einmalig das Fachgespräch zu wiederholen. Für diesen Wiederholungsantritt ist eine **Zusatztaxe** in Höhe von **EUR 256,00** fällig, die sich wie folgt zusammensetzt:

EUR 50,00	Zusätzliche Kosten der Zertifizierungsstelle für die Administration des zweiten Fachgesprächs (Administrationsanteil)
EUR 206,00	Funktionsentschädigung für die Fachexpert/innen zur Durchführung des zweiten Fachgesprächs (Fachgesprächsanteil)

Für übergeordnete Qualitätsmaßnahmen ist **kein weiterer Beitrag** vorgesehen.

Wenn Sie bekannt geben, dass Sie von Ihrem Wiederholungsantritt Gebrauch machen, wird Sie die Zertifizierungsstelle auffordern, diese Zusatztaxe zu überweisen. Nach Einlangen des Betrages wird die Zertifizierungsstelle einen Termin für das zweite Fachgespräch koordinieren.

Hinsichtlich der Zusatztaxe gelten **dieselben Regelungen** wie zuvor angegeben:

- Der Administrationsanteil ist **nicht refundierbar**, auch wenn Sie Ihren Antrag vor Antritt zum zweiten Fachgespräch zurückziehen.
- Für den Fachgesprächsanteil gelten **dieselben Fristen für die Refundierung bzw. Nicht-Refundierung** wie für die „reguläre“ Zertifizierungstaxe.